

### Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers, usw.) ausdrücklich mit ein.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Löchgau 1900 e.V.“, abgekürzt „TSV Löchgau 1900 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Löchgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 300127 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kultur.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainings-, Sport- und Übungsstunden sowie die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die Integrität, sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit seiner Mitglieder zu wahren. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, er handelt stets im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und lehnt jede Form der Diskriminierung kultureller, konfessioneller und politischer Art ab.

### § 3 Mittel und Zuwendungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Der Vorstand schlägt eine Vergütung vor, die Entscheidung darüber obliegt dem Gesamtausschuss.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Gesamtausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Zur Erledigung administrativer und sportfachlicher Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

### § 4 WLSB und Verbände

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen sowie Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich anzuerkennen und zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen zu den Bedingungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Stimmrecht obliegt allen ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beginn Studium / Ausbildung / etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe des Hauptvereinsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Abteilungsbeiträge werden individuell durch die Abteilungen beschlossen und durch den Vorstand genehmigt.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend betragsmäßig veranlagt.
7. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber den zuständigen Vereinsorganen erfolgen. Sie ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Sonderkündigungsrecht:  
Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit, es müssen 2/3 des Vorstands anwesend sein.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grob oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand

innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### § 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Gesamtausschuss
  - c) Der Vorstand
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung Folgendes: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter

## **Satzung Turn- und Sportverein Löchgau 1900 e.V.**

- Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der in der Veröffentlichung genannten Stelle eingereicht werden.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
  8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
  9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  10. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
  11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - Wahl der Vorstandsmitglieder
    - Wahl der Kassenprüfer des Hauptvereins
    - Entgegennahme der Jahresberichte
    - Entlastung der Vorstandsmitglieder
    - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
    - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
    - Entlastung der Abteilungsleitungen
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - Zustimmung zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften
    - Umwandlung und Auflösung des Vereins
    - Festlegung der Hauptvereinsbeiträge und von Umlagen
    - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

### **§ 12 Gesamtausschuss**

## Satzung Turn- und Sportverein Löchgau 1900 e.V.

1. Der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstands
  - den Abteilungsleitern oder einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung
  - einem Vertreter der Geschäftsstelle als Berater
2. Der Gesamtausschuss fördert die Verständigung zwischen den Abteilungen sowie deren Zusammenarbeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtausschuss gehören:
  - Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen
  - Beschlussfassung über die finanzielle Jahresausschüttung an die Abteilungen
  - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Beitragsordnung.
4. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Gesamtausschusssitzung schriftlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Es sollen mindestens zwei Gesamtausschusssitzungen im Jahr einberufen werden. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

### § 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzenden
  - dem Finanzvorstand (stellv. Vorsitzender)
  - Maximal zwei weiteren Vorständen
  - dem Schriftführer

Der Vorsitzende, der Finanzvorstand und die weiteren Vorstände sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, außer bei gerichtlichen Verhandlungen. Hier müssen zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Amtsjahre gewählt. Als Amtsjahr gilt der zeitliche Abstand zwischen einer ordentlichen Mitgliederversammlung und der jeweils nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Ein Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.
5. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:
  - Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können intern im Vorstand festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über den ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung über ein anderes Vorstandsmitglied mit angemessener Frist.

### § 14 Kassenprüfer des Hauptvereins

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und keine Abteilungsleiter bzw. stellvertretende Abteilungsleiter sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie sollten jeweils im Wechsel gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Hauptvereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer umgehend dem Vorstand berichten.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeit stattfinden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

### § 15 Ende eines Wahlamtes

Das Amt endet

- mit Ablauf der Wahlperiode
- mit dem Ausscheiden aus dem Verein
- mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, das Amt niederzulegen

### § 16 Abteilungen

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung zu sorgen und einen Kassenprüfer zu wählen hat. Die Satzung des Vereins gilt für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungsleitung ist den übergeordneten Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - dem Abteilungsleiter
  - einem Stellvertreter
  - einem Kassier
  - einem Schriftführer
4. Die Wahlen in den Abteilungen sollen zeitnah vor der Mitgliederversammlung in einer Abteilungsversammlung erfolgen. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Funktionäre beträgt ein Jahr.
5. Jede Abteilung hat den Pflichten der aktuell geltenden Finanzordnung nachzukommen. Die ihnen im Rahmen von Ausschüttungen vom Hauptverein zugeflossenen Mittel und die eigenen Einnahmen werden von den Abteilungen entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung selbständig verwaltet. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke eingehen. Auf eine ordnungsgemäße Kassen- und Kontoführung ist zu achten.
6. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzvorstand des Vereins geprüft werden. Die Kassenführung der Abteilung muss vor der Übergabe an den Finanzvorstand vom Kassenprüfer der Abteilung geprüft werden.
7. Das in den Abteilungen vorhandene und von dort verwalteten Vermögen ist Eigentum des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
9. Die Abteilungsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

### § 17 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den Vorstand und die Abteilungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und sie von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastet.

### § 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein Ordnungen zu erlassen, welche die Einzelheiten aller Geschäftsbereiche regeln.

### § 19 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 8 Ziffer 5 der Satzung

### § 20 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeiten und Nutzung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder sind in der Datenschutzordnung geregelt und festgelegt.
2. Zur Überwachung der Datenschutzordnung bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f BDSG.
3. Die Vereinsmitglieder willigen ausdrücklich der Nutzung von Bild-, Ton- und Filmmaterial, welches im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erzeugt wird, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z.B. Printmedien, Internet) gemäß §§ 22, 23 KunstUrhG ein.

### § 21 Vereinsauflösung / -aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Löchgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 22 Zuständiges Amtsgericht

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer: 300127 zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 23 Niederschrift

1. Über alle Vorstands- und Gesamtausschusssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
2. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ablage erfolgt in der Geschäftsstelle.
3. In den Abteilungen ist entsprechend zu verfahren.

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 16.11.2001 / 19.03.2010. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Löchgau, den 22.03.2024

Der Vorstand